



Bayerische Landesärztekammer

Anerkennung

Dr. med. Sabine **Schmidt**

geboren am 20. November 1963 in Göppingen

erhält gemäß § 20 Absatz 3 in Verbindung mit Abschnitt C Nr. 1
Übergangsbestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte
Bayerns vom 24. April 2004 das Recht, die Zusatzbezeichnung

Akupunktur

zu führen.

München, den 20. Dezember 2004

Bayerische Landesärztekammer

Der Präsident

Dr. med. H. Hellmut Koch



Diese Urkunde allein berechtigt nicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bezeichnung darf nur führen, wer die Approbation als Arzt oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes in der Bundesrepublik Deutschland besitzt. Unbedingt zu beachten sind die Fachgebietsgrenzen auf der Rechtsgrundlage des Heilberufe-Kammergesetzes (Art. 34 Abs. 1 HKaG). Zusatzbezeichnungen dürfen nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 3 WO geführt werden.